



PD/P260525

Erläuterungen

zur Verordnung über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung vom 5. Mai 2026 (VIZA, SG 119.510)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (VIZA) konkretisiert die Umsetzung des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung vom 14. Mai 2025 (GIZA, SG 119.500).

Mit dem GIZA wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit (IZA) geschaffen. Der Kanton leistet im Rahmen der IZA-Beiträge an Projekte und Programme zivilgesellschaftlicher Organisationen, unterstützt ausgewählte Partnerschaften mit Städten, Regionen und Ländern auf globaler Ebene, vergibt Stipendien an Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern und leistet Soforthilfe in ausserordentlichen Notlagen. Damit trägt er zur Armutsminderung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene bei.

Die Verordnung dient der operativen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben. Sie schafft einen verbindlichen Rahmen zur Förderung von Projekten, Programmen und Kooperationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Sie konkretisiert Zuständigkeiten, Förderinstrumente, Qualitätsnachweise, Verfahren und Aufgaben der IZA-Kommission.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung des GIZA.

² Nicht Gegenstand dieser Verordnung sind insbesondere:

- a) Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern;
- b) Soforthilfe im Falle von Naturkatastrophen;
- c) Leistungen gestützt auf interkantonale Verträge.

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Zweck

Zu Abs. 1 und 2: Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung vom 14. Mai 2025 (GIZA, SG 119.500).

Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern sind bereits mit dem Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 (SG 491.800) geregelt. Soforthilfe im Falle von Naturkatastrophen ist bereits mit der Swisslos-Fonds-Verordnung (SG 561.120) vom 19. August 2014 geregelt. Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind Leistungen, welche gestützt auf interkantonale vertragliche Verpflichtungen erbracht werden und deren Verfahren und Entscheidungsinstanzen bereits interkantonale geregelt sind.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Präsidialdepartement ist das gemäss § 4 GIZA zuständige Departement, soweit der Regierungsrat nichts anderes beschliesst.

Erläuterungen zu § 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Koordination und Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit liegt beim Präsidialdepartement, soweit der Regierungsrat keine abweichende Regelung beschliesst. Diese Regelung schafft die notwendige Flexibilität, um Förderverhältnisse mit Organisationen, die mehrere Staatsbeiträge des Kantons erhalten oder deren Finanzierung aus unterschiedlichen Fördergefässen stammt, sachgerecht zu steuern. In begründeten Fällen können solche Förderverhältnisse durch andere Departemente verwaltet werden, sofern die Bestimmungen des GIZA und der VIZA eingehalten bleiben.

§ 3 Strategie

¹ Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Präsidialdepartements periodisch eine Strategie über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung und legt darin Förderprioritäten fest.

Erläuterungen zu § 3 Strategie

Die Strategie definiert die Förderprioritäten für die jeweilige Förderperiode, insbesondere mit der Festlegung von strategischen Zielen und thematischen, geographischen und/oder methodischen Förderschwerpunkten. Durch die Festlegung von Förderprioritäten auf Ebene einer periodischen Strategie wird sichergestellt, dass die vorhandenen Ressourcen effizient und wirkungsorientiert eingesetzt werden und dass die inhaltliche Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit flexibel an veränderte globale Rahmenbedingungen, politische Schwerpunktsetzungen und Erkenntnisse aus der Förderpraxis angepasst werden kann.

§ 4 Begriffe

¹ Dem GIZA sowie der vorliegenden Verordnung liegen die folgenden Begriffsbedeutungen zugrunde:

- a) Internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene umfasst Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe, der Friedensförderung und der menschlichen Sicherheit, wobei der geografische Wirkungsrahmen auf Länder fokussiert ist, die gemäss Entwicklungsausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) als Empfänger öffentlicher Entwicklungsgelder gelten.
- b) Armut wird als mehrdimensionales Problem verstanden, das neben finanziellen Aspekten auch andere Lebensbereiche wie Bildung, Gesundheit, politische Teilhabe, soziale Anerkennung, kulturelle Bedingungen und Schutz vor Risiken betreffen kann.
- c) Stärkung der nachhaltigen Entwicklung bezieht sich auf die Förderung von Bedingungen, welche die Erreichung der international anerkannten Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen. Dazu gehört insbesondere die Stärkung lokaler Akteure, Strukturen und Eigenverantwortung im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, welche auf Partizipation, Befähigung und nachhaltige Wirkung ausgerichtet ist.

Erläuterungen zu § 4 Begriffe

Gemäss § 1 Abs. 1 GIZA regelt das Gesetz die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene. Die hier festgelegte Begriffsdefinition präzisiert Förderfokus und -zweck und schafft damit die Grundlage für eine transparente und einheitliche Auslegung der Förderung.

Zu lit. a: Unter internationaler Zusammenarbeit werden – in Anlehnung an OECD-DAC¹ und DEZA² – Massnahmen der humanitären Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Friedensförderung und menschlichen Sicherheit verstanden. Diese Felder werden komplementär betrachtet und kontextgerecht als integrierter Ansatz (*Humanitarian–Development–Peace Nexus*) gefördert.

Mit Ausnahme der Soforthilfe gemäss Kapitel 6 gilt dieser Ansatz für die kantonale Förderung. Insbesondere in fragilen Kontexten muss humanitäre Hilfe mit entwicklungsorientierten und friedensfördernden Massnahmen verknüpft werden, um Notlagen nachhaltig zu überwinden und gleichzeitig strukturelle Ursachen von Krisen zu bearbeiten³. In stabileren Kontexten liegt der Schwerpunkt auf Prävention, Katastrophenvorsorge, Stärkung der Resilienz und der nachhaltigen Verbesserung von Lebensgrundlagen⁴.

Diese Definition gewährleistet, dass die kantonalen Fördermittel im Rahmen des GIZA konsistent zum internationalen Verständnis von internationaler Zusammenarbeit eingesetzt werden und zugleich genügend Flexibilität für die Berücksichtigung unterschiedlicher Kontexte besteht.

Grundlage für die Definition der globalen Ebene ist die OECD-DAC-Länderliste der Empfänger öffentlicher Entwicklungsgelder (*Official Development Assistance, ODA*)⁵, welche regelmässig überprüft wird.

Zu lit. b und c: Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung sind komplementäre Förderzwecke. Das Verständnis von Armut stützt sich auf den multidimensionalen *Capability*-Ansatz nach OECD-DAC⁶ und DEZA⁷, wonach Armut als Einschränkung grundlegender

¹ OECD DAC (2007): Principles for Good International Engagement in Fragile States and Situations

² EDA/DEZA (2024): Strategie der Internationalen Zusammenarbeit 2025–2028

³ OECD DAC (2019): DAC Recommendation on the Humanitarian-Development-Peace Nexus

⁴ UNDP (2020): Humanitarian-Development-Peace Nexus – Guidance Note

⁵ OECD DAC (n.d.), ODA recipients: countries, territories, and international organisations. URL: <https://www.oecd.org/en/topics/oda-eligibility-and-conditions/dac-list-of-oda-recipients.html#oda-recipients-list>

⁶ OECD DAC (2001): Guidelines and Reference Series on Poverty Reduction

⁷ EDA/DEZA (2004): Armutsbekämpfung – Positionspapier der DEZA

Handlungsmöglichkeiten gilt. Armutsmindernde Vorhaben tragen je nach Kontext messbar zur Stärkung der wirtschaftlichen, menschlichen, politischen, soziokulturellen und Selbstschuttfähigkeit der Betroffenen bei und ermöglichen dadurch einen dauerhaften Ausstieg aus der Armut oder verhindern ein Abrutschen in diese.

Die Förderung nachhaltiger Entwicklung orientiert sich am Referenzrahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals, SDGs*) der Vereinten Nationen⁸ und berücksichtigt deren ökonomische, soziale und ökologische Dimension in integrativer, inklusiver und Resilienz fördernder Weise. Dabei ist der Grundsatz der Lokalisierung leitend, wie er in mehreren SDG-Unterzielen verankert ist: Nachhaltige Entwicklung setzt die Stärkung lokaler Akteure und Strukturen voraus, um partizipative Prozesse, die Eigenverantwortung der lokalen Partnerorganisationen sowie die Befähigung der Betroffenen zu ermöglichen. Auch die Armutsminderung ist zentrales Element der Ziele für nachhaltige Entwicklung und in mehreren Nachhaltigkeitszielen (insbesondere SDG 1 «Keine Armut») verankert. Damit ist sie sowohl Voraussetzung als auch integraler Bestandteil nachhaltiger Entwicklung.

§ 5 Ausführende Bestimmungen

¹ Das Präsidialdepartement kann administrative Bestimmungen zur Gesuchseinreichung und zur Berichterstattung erlassen und veröffentlicht diese in geeigneter Weise.

² Es kann die zulässige Anzahl Gesuche pro gesuchstellende Organisation begrenzen.

Erläuterungen zu § 5 Ausführende Bestimmungen

Zu Abs. 1: Das Präsidialdepartement kann ausführende Bestimmungen erlassen, welche die administrative Umsetzung der in Gesetz oder Verordnung geregelten Förderinstrumente, Förderkriterien oder Förderverfahren konkretisieren, so zum Beispiel das Festlegen von Eingabefristen oder Anforderungen an Form, Inhalte und Umfang der Gesuche und Rechenschaftsberichte. Die Veröffentlichung der ausführenden Bestimmungen stellt Transparenz sicher und erleichtert die Antragstellung für Organisationen.

Zu Abs. 2: Das Präsidialdepartement kann zudem die Anzahl zulässiger Gesuche pro gesuchstellende Organisation begrenzen. Die Begrenzung kann insbesondere erforderlich sein, um ein effizientes und praktikables Prüf- und Bewilligungsverfahren sicherzustellen und die Anzahl der Gesuche in ein angemessenes Verhältnis zu den verfügbaren Fördermitteln zu setzen. Darüber hinaus dient eine solche Begrenzung der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen und einer zu starken finanziellen Abhängigkeit einzelner Organisationen vom Kanton. Schliesslich trägt sie auch zur Wahrung der Gleichbehandlung bei, da ohne entsprechende Begrenzung grössere Organisationen mehrere Gesuche parallel einreichen und kleinere Organisationen dadurch faktisch verdrängen könnten.

2. Kommission für Internationale Zusammenarbeit

§ 6 Organisation

¹ Die Kommission für Internationale Zusammenarbeit ist dem Präsidialdepartement administrativ zugeordnet.

Erläuterungen zu § 6 Organisation

Die Kommission (nachfolgend auch «IZA-Kommission») ist administrativ dem Präsidialdepartement zugeordnet, welches die Geschäftsstelle führt und die operative Abwicklung sicherstellt. Dies gewährleistet eine klare organisatorische Anbindung bei gleichzeitiger inhaltlicher Unabhängigkeit der Kommission.

⁸ UN General Assembly (2025): Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development

§ 7 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 7 – 13 Mitgliedern einschliesslich Präsidium.

² Die Mitglieder verfügen über Expertise und Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit.

Erläuterungen zu § 7 Zusammensetzung

Die Kommission umfasst 7 bis 13 Mitglieder. Diese Grösse ermöglicht die Abdeckung einer breiten fachlichen Expertise aus relevanten Bereichen wie zum Beispiel Gesundheit, Bildung, Landwirtschaft, Wasser- und Sanitärversorgung, Governance oder soziale Dienste. Die IZA-Kommission ist eine Fachkommission, die mehrheitlich aus Fachpersonen mit der entsprechenden Expertise und Praxiserfahrung in internationaler Zusammenarbeit besteht. Die Zusammensetzung orientiert sich an den strategischen Schwerpunkten der Strategie gemäss § 3 sowie an den Themen und Ansätzen der jeweils eingehenden Gesuche und kann bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Die Mitglieder der Kommission für Internationale Zusammenarbeit werden für ihre Tätigkeit nach den kantonalen Vorgaben zur Vergütung von Kommissionsmitgliedern entschädigt.

§ 8 Wahl und Konstituierung

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission inklusive Präsidium für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Erläuterungen zu § 8 Wahl und Konstituierung

Die Mitglieder und das Präsidium werden durch den Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst. Diese Regelung gewährleistet eine klare Leitung bei gleichzeitiger Autonomie der internen Arbeitsweise. Die Wahlanträge werden durch das Präsidialdepartement unterbreitet, um eine mit der IZA-Strategie abgestimmte Zusammensetzung sicherzustellen.

§ 9 Aufgaben

¹ Die Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät den Regierungsrat und das Präsidialdepartement, insbesondere im Hinblick auf die Strategie gemäss § 3 Abs. 1.
- b) Sie beurteilt die ihr vorgelegten Gesuche um Projekt- oder Programmförderung gemäss nachfolgendem Kapitel 3 anhand der Qualitätskriterien und -nachweise und gibt eine schriftliche Empfehlung ab.
- c) Sie beurteilt geplante soziale Kooperationen und Engagements gemäss nachfolgendem Kapitel 4 anhand der Qualitätskriterien und -nachweise und gibt eine schriftliche Empfehlung ab.
- d) Sie berät den Regierungsrat und das Präsidialdepartement in Bezug auf geplante Soforthilfe gemäss nachfolgendem Kapitel 6 und gibt eine schriftliche Empfehlung ab.

Erläuterungen zu § 9 Aufgaben

Die Kommission für Internationale Zusammenarbeit hat eine ausschliesslich beratende Funktion. Sie verfügt über keine Entscheidkompetenzen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Gesuche sowie geplante Vorhaben materiell zu prüfen und eine fachliche Empfehlung abzugeben.

Zu lit. a: Sie gibt fachliche Beiträge und Rückmeldungen zu strategischen und konzeptionellen Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zur IZA-Strategie, Bewertungsgrundlagen sowie Förder- und Evaluationskonzepten.

Zu lit. b: Sie prüft die ihr vorgelegten formal geprüften Gesuche für Projekt- und Programmbeiträge anhand der Qualitätsnachweise gemäss § 17 und gibt dem Regierungsrat beziehungsweise dem Präsidentsdepartement eine schriftliche Empfehlung ab. Diese enthält insbesondere eine begründete Beurteilung der Qualitätskriterien sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Beitragshöhe und zu Auflagen.

Zu lit. c: Sie prüft die Mehrjahresplanung von sozialen Kooperationen und Engagements anhand der Qualitätsnachweise gemäss § 17 und gibt eine schriftliche Empfehlung zuhanden des Präsidentsdepartements ab. Diese enthält insbesondere Empfehlungen zur Anpassung der Mehrjahresplanung, welche dem Regierungsrat mit dem Antrag zum Eingehen einer sozialen Kooperation oder Engagements zum Beschluss vorgelegt wird.

Zu lit. d: Sie prüft Vorschläge zu geplanten Soforthilfeleistungen sowie potenzielle Empfängerorganisationen anhand international anerkannter Qualitäts- und Rechenschaftsrahmen (z. B. *Core Humanitarian Standard CHS*⁹, *Grand Bargain / Humanitarian Principles GHP*¹⁰) und gibt eine schriftliche Empfehlung zuhanden des Regierungsrats ab.

3. Projekt- und Programmbeiträge

§ 10 Projektbeiträge

¹ Projektbeiträge sind Finanzhilfen zur Unterstützung von inhaltlich, zeitlich und finanziell klar abgegrenzten Einzelvorhaben.

² Projektbeiträge werden in Form von allgemeinen und gezielten Projektbeiträgen vergeben:

- a) Allgemeine Projektbeiträge sind Beiträge an Projekte, deren Zielsetzung dem allgemeinen Förderzweck des GIZA entspricht.
- b) Gezielte Projektbeiträge sind Beiträge an Projekte, die den strategischen Förderprioritäten des Regierungsrats gemäss § 3 Abs. 1 entsprechen und deren Zielsetzung dem allgemeinen Förderzweck des GIZA entspricht.

Erläuterungen zu § 10 Projektbeiträge

Zu Abs. 1: Projektbeiträge sind Finanzhilfen gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500). Projektbeiträge beziehen sich auf inhaltlich, zeitlich und finanziell klar abgegrenzte Einzelvorhaben mit detaillierten Wirkungszielen und entsprechender Budgetallokation. Projekte können einjährig oder mehrjährig sein und fokussieren in der Regel auf ein bestimmtes Land, Sektor oder Themenfeld.

Zu Abs. 2 lit. a: Allgemeine Projektbeiträge stellen in der Regel kleinere Beiträge an Projekte dar, welche dem Förderzweck gemäss § 1 Abs. 1 GIZA, begrifflich konkretisiert in § 4 dieser Verordnung, entsprechen. Die Projekte werden von den Organisationen selbst initiiert und decken thematisch ein breites Spektrum ab. Projektbeiträge können im Rahmen von regelmässigen Ausschreibungen beantragt werden.

Zu Abs. 2 lit. b: Gezielte Projektbeiträge stellen in der Regel grössere Beiträge an Projekte dar, welche dem Förderzweck gemäss § 1 Abs. 1 GIZA, begrifflich konkretisiert in § 4 dieser Verordnung und einem vom Kanton festgelegten strategischen Förderschwerpunkt entsprechen.

⁹ CHS Alliance (2014): The Core Humanitarian Standard on Quality and Accountability

¹⁰ Inter-Agency Standing Committee (IASC) (2016): The Grand Bargain – A Shared Commitment to Better Serve People in Need

§ 11 Programmbeiträge

¹ Programmbeiträge sind Finanzhilfen zur Unterstützung von übergeordneten und längerfristigen Rahmenvorhaben, welche:

- a) Bestandteil einer mehrjährigen Strategie der gesuchstellenden Organisation sind, und
- b) bezüglich ihrer Zielsetzung dem allgemeinen Förderzweck des GIZA entsprechen.

Erläuterungen zu § 11 Programmbeiträge

Programmbeiträge sind Finanzhilfen gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) zur Unterstützung von übergeordneten und längerfristigen Rahmenvorhaben.

Zu Abs. 1 lit. a: Die übergeordneten Rahmenvorhaben sind Bestandteil einer mehrjährigen Strategie der antragstellenden Organisationen und auf übergeordnete Wirkungsziele ausgerichtet. Die Programme werden von gesuchsberechtigten Organisationen initiiert und beantragt und umfassen in der Regel mehrere Länder, Sektoren oder Themenfelder. Programmbeiträge zeichnen sich durch eine erhöhte Flexibilität des Mitteleinsatzes aus und ermöglichen die gezielte Förderung strategisch relevanter Programme der internationalen Zusammenarbeit.

Zu Abs. 1 lit. b: Die Programme müssen dem allgemeinen Förderzweck des GIZA, begrifflich konkretisiert in § 4 dieser Verordnung entsprechen. Die Beiträge sind nicht an spezifische Förderschwerpunkte gemäss der kantonalen Strategie gebunden und können auch für Aktivitäten verwendet werden, die zum Beispiel auf die strategische Entwicklung der Organisation abzielen.

§ 12 Gesuchsberechtigung

¹ Projektbeiträge können juristische Personen beantragen, welche die Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 GIZA erfüllen.

² Programmbeiträge können juristische Personen beantragen, welche die Voraussetzungen gemäss § 2 Abs. 3 GIZA erfüllen und zusätzlich:

- a) ihren Hauptsitz in der Region Basel haben, sowie
- b) ZEWO-zertifiziert sind oder in den letzten zwei Jahren vor Gesuchseinreichung durchschnittliche jährliche Erträge von über fünf Millionen Franken hatten.

Erläuterungen zu § 12 Gesuchsberechtigung

Zu Abs. 1: Gesuchsberechtigt für Projektbeiträge sind juristische Personen, die als nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne des GIZA tätig sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Die beizubringenden Unterlagen werden gemäss § 5 in den ausführenden Bestimmungen definiert.

Zu Abs. 2: Gesuchsberechtigt für Programmbeiträge sind juristische Personen, die als nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne des GIZA tätig sind, ihren Sitz in der Region Basel haben und eine ZEWO-Zertifizierung oder entsprechende jährliche Erträge vorweisen können. Als Region Basel gilt der schweizerische Perimeter des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB)¹¹ in seiner jeweils gültigen Fassung. Die beizubringenden Unterlagen werden gemäss § 5 in den ausführenden Bestimmungen definiert.

¹¹ Trinationaler Eurodistrict Basel (n. d.): Unser Gebiet und unsere Mitglieder. URL: <https://www.eurodistrictbasel.eu/de/ueber-den-teb/unsere-gebiet-und-unsere-mitglieder.html>

§ 13 Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen

¹ Die Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen nach dieser Verordnung erfolgt im Rahmen der Rahmenausgabenbewilligung gemäss § 6 Abs. 1 GIZA.

² Über die Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen bis und mit 200'000 Franken jährlich entscheidet das Präsidualdepartement.

Erläuterungen zu § 13 Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen

Zu Abs. 1: Die Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat gemäss § 6 Abs. 1 GIZA beschlossenen Rahmenausgabenbewilligung. Diese bildet die finanzielle Obergrenze für die Förderbeiträge im Bereich der internationalen Zusammenarbeit während der jeweiligen Umsetzungsphase.

Zu Abs. 2: Die Gewährung von Projekt- und Programmbeiträgen erfolgt im Rahmen der allgemeinen staatsbeitrags- und finanzhaushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) sowie gemäss Finanzhaushaltsgesetz vom 14. März 2012 (FHG, SG 610.100). Gemäss § 27 Abs. 2 FHG ist der Regierungsrat für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben einer Rahmenausgabenbewilligung zuständig. Gemäss § 31 Abs. 2 kann der Regierungsrat die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.

4. Soziale Kooperationen und Engagements

§ 14 Soziale Kooperationen und Engagements

¹ Soziale Kooperationen und Engagements werden in Form von Vereinbarungen zwischen dem Kanton und Partnerinstitutionen in ausgewählten Städten, Regionen oder Ländern eingegangen, um Vorhaben partnerschaftlich umzusetzen, deren Zielsetzung dem allgemeinen Förderzweck des GIZA entspricht.

Erläuterungen zu § 14 Soziale Kooperationen und Engagements

Der Kanton kann in ausgewählten Städten, Regionen oder Ländern Kooperationen oder Engagements eingehen. Die Kooperationen und Engagements gehen in der Regel über die reine Finanzierung von Vorhaben zur Armutsminderung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung hinaus – etwa durch gemeinsame Projektentwicklung und -steuerung, politischen Dialog oder Wissensaustausch.

Die Kooperationspartner sind in der Regel öffentliche Behörden sowie Organisationen der internationalen Zusammenarbeit vor Ort. In diese Kooperationen und Engagements können zudem Organisationen der internationalen Zusammenarbeit oder Unternehmen der Privatwirtschaft aus der Schweiz und anderen Ländern einbezogen werden, sofern sie mit ihrem Fachwissen, ihren Ressourcen oder ihren Netzwerken einen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

§ 15 Verfahren

¹ Über das Eingehen von sozialen Kooperationen oder Engagements entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Präsidualdepartements.

Erläuterungen zu § 15 Verfahren

Der Regierungsrat entscheidet über das Eingehen einer sozialen Kooperation oder eines Engagements des Kantons in einer ausgewählten Stadt, Region oder einem Land auf Antrag des Präsidualdepartements und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission.

Über die Finanzierung einzelner Projekte im Rahmen einer Kooperation kann gemäss § 25 Finanzhaushaltverordnung (SG 610.110) das Präsidualdepartement entscheiden, sofern diese nicht bereits Bestandteil der vom Regierungsrat beschlossenen Kooperationsvereinbarung sind.

5. Qualitätsnachweise

§ 16 Qualitätsnachweise

¹ Projekte und Programme gemäss Kapitel 3 sowie soziale Kooperationen und Engagements gemäss Kapitel 4 haben insbesondere folgende Qualitätsnachweise zu erbringen:

- a) Wirkungsorientierung: Vorhaben müssen nachvollziehbar auf konkrete Veränderungen bei den Zielgruppen ausgerichtet sein. Dazu gehören eine fundierte Bedarfsanalyse und eine schlüssige Wirkungslogik.
- b) Effizienter Mitteleinsatz: Die eingesetzten Mittel sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen und Wirkungen stehen. Dabei ist ein wirtschaftlicher und zweckmässiger Ressourceneinsatz gefordert, insbesondere bei den Strukturkosten.
- c) Nachhaltigkeit: Die positiven Effekte eines Vorhabens sollen über dessen Laufzeit hinaus bestehen bleiben. Dazu gehören der bewusste Umgang mit ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und Klimarisiken, tragfähige Finanzierungs- und Betriebsperspektiven sowie die Einbindung und Stärkung lokaler Akteure als verantwortliche Mitgestaltende.
- d) Transparenz: Die Planung und Umsetzung der Vorhaben müssen offen und nachvollziehbar dokumentiert werden, insbesondere durch klare Kosten- und Finanzierungsplanung, Evaluationsmechanismen und Rechenschaftsberichte, die eine kontinuierliche Lern- und Steuerungsfähigkeit sicherstellen.

Erläuterungen zu § 16 Qualitätsnachweise

Projekte, Programme sowie soziale Kooperationen und Engagements müssen Qualitätsnachweise erbringen, welche die Beurteilung der Erfüllung der gemäss GIZA § 3 Abs. 1 vorgegebenen Qualitätskriterien ermöglichen. Die beizubringenden Unterlagen werden gemäss § 5 in den ausführenden Bestimmungen definiert.

6. Soforthilfe in ausserordentlichen Notlagen

§ 17 Form und Voraussetzung der Soforthilfe

¹ Soforthilfe nach dieser Verordnung erfolgt durch die zeitnahe und kurzfristige finanzielle Unterstützung von humanitärer Hilfe für die notleidende Zivilbevölkerung, welche lebensrettende Massnahmen und die Deckung grundlegender Bedürfnisse umfasst.

² Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfe nach dieser Verordnung ist das Vorliegen einer ausserordentlichen Notlage.

³ Eine Notlage umfasst eine Situation, in der das Überleben sowie die Gesundheit, Sicherheit oder Würde der Zivilbevölkerung infolge von Kriegen oder anderen durch Menschen verursachte Krisen gefährdet sind.

⁴ Eine Notlage ist ausserordentlich, wenn sie plötzlich auftritt oder wenn sie infolge einer andauernden Bedrohungslage akut ist.

Erläuterungen zu § 17 Form und Voraussetzung der Soforthilfe

Zu Abs. 1: Die Soforthilfe muss als zeitnahe, kurzfristige humanitäre Hilfe in ausserordentlichen Notlagen ausgestaltet und auf lebensrettende Massnahmen und die Deckung grundlegender Bedürfnisse der Zivilbevölkerung fokussiert sein. Die Bedarfsbereiche (Ernährung, Trinkwasser, Unterkunft, medizinische Versorgung, Schutz) orientieren sich an international anerkannten Kernsektoren der humanitären Hilfe¹².

¹² Sphere Association (2023): The Sphere Handbook – Humanitarian Charter and Minimum Standards in Humanitarian Response

Zu Abs. 2 und 3: Als Notlage im Sinne dieser Verordnung werden ausschliesslich durch Menschen verursachte Krisensituationen verstanden, die das Überleben sowie die Gesundheit, Sicherheit oder Würde der Zivilbevölkerung gefährden. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Konflikte, Belagerungen oder Blockaden mit stark eingeschränktem humanitärem Zugang sowie massenhaft erzwungene Flucht- und Vertreibungsbewegungen. Naturkatastrophen sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (vgl. oben § 1 Abs. 2 lit. b VIZA).

Zu Abs. 4: Eine Notlage gilt als ausserordentlich, wenn sie entweder plötzlich und unvorhersehbar eintritt (z. B. massenhafte Fluchtbewegungen nach der Eskalation eines bewaffneten Konflikts), oder wenn eine länger andauernde Bedrohungslage besteht (z. B. durch eine humanitäre Blockade oder anhaltende Kampfhandlungen). In solchen Situationen sind entwicklungs- oder friedensfördernde Massnahmen nicht möglich, nicht sicher oder nicht zweckmässig. Soforthilfe nach dieser Verordnung dient also der unmittelbaren Linderung von Not, bis mittel- oder langfristige Massnahmen wieder angebracht sind.

§ 18 Subsidiarität

¹ Soforthilfe stellt ein gegenüber den Förderinstrumenten gemäss Kapitel 3 und 4 subsidiäres Förderinstrument dar.

Erläuterungen zu § 18 Subsidiarität

Soforthilfe ist gegenüber Projekt- und Programmbeiträgen sowie sozialen Kooperationen und Engagements subsidiär einzusetzen. Sie dient ausschliesslich der kurzfristigen Hilfe für die notleidende Zivilbevölkerung in akuten, ausserordentlichen Notlagen. Ein regelmässiger oder längerfristiger Einsatz von Soforthilfe würde dem Förderzweck und den Qualitätskriterien gemäss §§ 1 und 3 GIZA widersprechen, da humanitäre Soforthilfe strukturelle Ursachen von Krisen nicht adressiert und keine nachhaltigen Wirkungen entfaltet. Sie ist daher nicht als Ersatz für entwicklungsorientierte oder friedensfördernde Massnahmen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Soforthilfe subsidiär gegenüber den übrigen Förderinstrumenten auszugestalten. Sie kommt nur dann zum Einsatz, wenn mittel- bis langfristige entwicklungsorientierte oder friedensfördernde Massnahmen gemäss den Bestimmungen in § 17 nicht möglich, nicht zweckmässig oder nicht sicher umgesetzt werden können und dementsprechend die Gesuchseinreichung für einen Projekt- oder Programmbeitrag oder das Eingehen einer sozialen Kooperation oder Engagements nicht angezeigt sind.

§ 19 Verfahren

¹ Über die Leistung von Soforthilfe entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Präsidialdepartements.

Erläuterungen zu § 19 Verfahren

Über die Leistung von Soforthilfe entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Präsidialdepartements. Dabei werden die Empfehlungen der Kommission für Internationale Zusammenarbeit berücksichtigt.

Da die Finanzierung von Soforthilfe gemäss § 6 Abs. 1 GIZA nicht Bestandteil der periodischen Rahmenausgabenbewilligung ist, erfolgt deren Finanzierung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SG 610.100). Soforthilfeleistungen bis 300'000 Franken können demnach durch den Regierungsrat beschlossen werden. Für höhere Beiträge ist eine Ausgabenbewilligung durch den Grossen Rat beziehungsweise in dringenden Fällen bis 1.5 Millionen Franken durch die Finanzkommission erforderlich.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 18 prüft das Präsidialdepartement eingehende Anfragen zunächst daraufhin, ob eine Förderung über die übrigen Förderinstrumente oder andere kantonale Fördergefässe möglich ist. Nur wenn eine Unterstützung über diese Instrumente nicht möglich, nicht zweckmässig oder nicht sicher umsetzbar ist und die Voraussetzungen für Soforthilfe gemäss § 17 erfüllt sind, kann dem Regierungsrat die Leistung von Soforthilfe beantragt werden.